Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Strehlener Straße 6.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10.
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig.

Nr. 29. **Sonnabend** den 17. Januar 1903. **97. Jahrgang.**

Der Entwurf der Kaufmannsgerichte.

A. Vor einigen Tagen ist der Gesetzentwurf über die Kaufmannsgerichte mitgeteilt worden, wie er aus dem Reichsjustizamt an den Bundesrat gelangt ist. Dieser Gesetzentwurf soll die Erfüllung einer Forderung der Handlungsgehülfen sein, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat. Die Entwicklung des Handels und der Industrie hat es mit sich gebracht, daß das frühere patriarchalische Verhältniß zwischen Prinzipalen und Gehülfen mehr und mehr einem rein geschäftlichen Platz gemacht hat, und wenn sich auch beide Teile nicht gegensätzlich gegenüberstehen, im Gegenteil der Gehülfe sich selbst als einen Kaufmann betrachtet und nicht als einen Handelsarbeiter, wenn vielfach gesellschaftliche Beziehungen zwischen beiden Teilen bestehen und auch politisch wohl die gleichen Ansichten herrschen, so machen doch beide Teile über ihre Rechte und verteidigen sie. Die starken Schwankungen, denen in den letzten Jahrzehnten Handel und Industrie ausgesetzt waren, und die Einführung einer Sozialpolitik, die zuerst den Arbeitern zu Gute kam, veranlaßten auch im Kaufmannsstande Neuerungen und Reformen, die die gesetzlich festgelegten Pflichten und Rechte gegenseitig scharf abgrenzten. In ihren Verbänden haben die Handlungsgehülfen soziale Forderungen aufgestellt und vertreten, und der Gesetzgeber ist ihnen vielfach entgegengekommen und hat ihre Wünsche erfüllt. Das neue Handelsgesetzbuch, die erweiterten Bestimmungen der Gewerbeordnung, die sich auf die Lehrlingshaltung, auf Fortbildung, auf Sonntagsruhe und Ruhezeit usw. beziehen, bedeuten ohne Zweifel einen Fortschritt in der Lage der Handlungsgehülfen; und wenn auch noch manches zu tun übrig bleibt und einige Gesetze den Stempel des Unfertigen an sich tragen, so werden doch in den Kreisen der einsichtigen Gehülfen diese Errungenschaften mit Dank anerkannt. Auch in den Kreisen der Prinzipale ist man mit dieser Regelung zufrieden, und wenn sich im Anfang eine Opposition gegen die Forderungen der Gehülfen geltend machte, so ist diese Opposition immer mehr zurückgegangen, in Erwägung dessen, daß die gesetzliche Fixierung der Stellung der einfachste Weg ist, Meinungsverschiedenheiten auszuweichen.

Gerade die Neuheit und die Menge der gesetzlichen Bestimmungen hat aber oft zu einer verschiedenartigen Auslegung geführt, die zumeist durch Unkenntnis verursacht ist, der aber oft genug auch böser Wille zu Grunde liegt. Die verschärfte Konkurrenz und das Eindringen ungeeigneter Elemente in den Kaufmannsstand mögen die meisten Differenzen begründen, die zwischen Gehülfen und Prinzipalen herrschen und die sehr oft durch einen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf sachgemäße Auskunfterteilung aus der Welt zu schaffen sind. Der Wunsch, diese Differenzen friedlich, schnell und ohne Kosten beizulegen, verdichtete sich zur Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte, und im Worte selbst liegt die Bedeutung dieses Gerichts. Es soll entscheiden, nicht verurteilen. Eine Verurteilung hinterläßt gewöhnlich eine gewisse Bitterkeit. Diese Bitterkeit soll vermieden werden, denn noch heute und hoffentlich für immer hält der Handlungsgehülfe an dem Standpunkte fest, daß er nicht blos ein Handelsarbeiter, sondern ein Mitarbeiter seines Prinzipals sei, daß er die einigenden Momente in seinem Verhältnis zu jenen suchen müsse, nicht die trennenden. Aus diesem Gedankengange ging die Forderung nach kaufmännischen Schiedsgerichten hervor. Von den radikalen Elementen im Gehülfenstande wurde freilich in der Forderung ein Mittel gefunden, die in der Arbeit begründete Scheidung der Unternehmer und der Angestellten zu verschärfen und mehr und mehr einen Gegensatz zwischen ihnen zu konstruieren. Wenn daher von dieser Seite die Forderung nach kaufmännischen Schiedsgerichten erhoben wurde, so wurde nicht die Betonung auf das „Schied“ gelegt, sondern auf „Gericht“, und deshalb die Angliederung an die Gewerbegerichte empfohlen, um den Kaufleuten, den Gehülfen insbesondere, soweit sie noch nicht — und das ist die größte Zahl — zur Arbeiterpartei sich rechnen, jeden Tag beweisen zu können, daß sie der Arbeiterpartei angehören müßten, um billiges Recht zu finden. Andere, denen solche parteiische Erwägungen fern lagen, plädierten für einen Anschluß der kaufmännischen Gerichte an die Gewerbegerichte, weil sich deren Organisation bewährt habe. Ein anderer Teil der Gehülfen konnte diesen Standpunkt nicht teilen. Er legte das Gewicht auf das Wort „Schied“ und trat energisch für selbständige Schiedsgerichte ein oder, wo sich dies nicht ermöglichen ließ, für eine Angliederung an die Amtsgerichte.

Die Hauptsache ist jedoch, daß neben den Laienbeisitzern die juristische Wissenschaft durch einen Juristen als Vorsitzenden vertreten ist und daß die Wohltat des Schiedsgerichtes jedem Gehülfen zu teil werde. Die Angliederung an die Amtsgerichte, wenn man von selbständigen Schiedsgerichten absah, hätte diese Forderung erfüllt. Eine Ueberbürdung der Amtsgerichte wäre damit nicht verbunden gewesen, denn an und für sich sind die Beklagungen gering und schließlich hätte ja doch, wenn das Schiedsgericht nicht kam, der Amtsrichter in den meisten Fällen Recht sprechen müssen. Es kam hauptsächlich darauf an, ihm in Gestalt der Laienbeisitzer Sachverständige aus dem Gewerbe selbst zuzugesellen und so seine Einarbeitung in die Sache zu fördern und seine juristische Meinung durch die sachliche der Beisitzer zu ergänzen. Voraussetzung war, daß, wie gesagt, alle Kaufleute unter das Gesetz fielen und daß eine Berufung erst bei einer Streitsumme von 300 oder 500 ℳ zulässig sein sollte. Ob der Gehülfe, dem der Prinzipal das Zeugnis vorenthält, 1500 oder 3100 ℳ Gehalt bezieht, ist für die Sache gleichgiltig, ob der Streit wegen Fortsetzung des Dienstverhältnisses zwischen einem Chef und einem Gehülfen mit 1800 oder 4000 ℳ Gehalt entbrannt, ist ebenfalls gleichgiltig. Zumeist kommen, wie angeführt, Streitigkeiten vor, die auf Grund der genauen Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen leicht zu beseitigen sind. Selbstverständlich war die Forderung, daß als Beisitzer zu gleichen Teilen selbständige Kaufleute und Gehülfen zu berufen seien und daß die Wohltat eines gemischten Richteramtes allen Gehülfen gleichmäßig zukommen solle, wie es sich gerade in den Gewerbegerichten bewährt hatte.

Es ist bedauerlich, daß der Gesetzentwurf auf diese Wünsche nicht Rücksicht genommen, sondern sich sehr einseitig einen Teil der Argumente zugeeignet hat, die von der radikalen Partei vorgebracht werden, um die Handlungsgehülfen als „Proletarier“ leichter zu fassen. Von einer gleichmäßigen Behandlung aller Gehülfen ist gar nicht die Rede. Obgleich in der Begründung des Gesetzentwurfs ausdrücklich die Verschiedenheit des kaufmännischen und des gewerblichen Rechts betont wird („dabei müßte allerdings davon abgesehen werden, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältniß ohne weiteres auszudehnen, da trotz einiger Aehnlichkeiten doch mannigfache Verschiedenheiten zwischen den Berufsverhältnissen der kaufmännischen Gehülfen und denen der gewerblichen Arbeiter bestehen.“ Die Begründung verweist hier auf die Verschiedenheit der Rechtsgrundlage — hier Gewerbeordnung, dort Handelsgesetzbuch — ferner auf die Gefahr, daß bei gemeinschaftlichen Wahlen das kaufmännische Element infolge zahlenmäßigen Ueberwiegens der gewerblichen Arbeiter in den Hintergrund gedrängt werden könnte), ist das neue Gesetz so ziemlich eine Abschrift des Gewerbegesetzes und ein Eingehen auf die Tendenz und die Geschichte der Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte, eine Berücksichtigung des sozialen und geschichtlichen Verhältnisses beider Parteien, ist nicht ersichtlich. Schematisch nach dem Gewerbegerichtsgesetz unterstellt der Entwurf die Handlungsgehülfen mit Gehalt von 3000 ℳ und darunter unter das „Kaufmannsgericht“, wenn ein solches sich am Orte befindet; Gehülfen mit mehr Gehalt und überhaupt solche an Orten, wo ein solches Gericht sich nicht befindet, sind nach wie vor auf das Amts- bez. Landgericht verwiesen. Wenn angenommen wird — und das ist der Fall, sonst hätte die ganze Gewerbegerichtsgesetzgebung keinen Zweck —, daß es eine Wohltat sei, wenn zum Schiedsspruche sachverständige Laien, und zwar Unternehmer und Angestellte, hinzugezogen werden, so ist diese Trennung der Gehülfen, wie sie der Entwurf vorsieht, das Gegenteil von Wohltat und es ist nicht einzusehen, warum Gehülfen mit mehr als 3000 ℳ Gehalt und solche mit weniger, aber in Städten ohne Kaufmannsgericht, auf diese Wohltat, auf das Recht der Mitwirkung von sachverständigen Laien bei ihren Klagen verzichten sollen. Es geht nicht immer nach der Schablone und kaufmännische Verhältnisse müssen anders als gewerbliche beurteilt werden. Wie der Entwurf hinkt, das zeigt sein § 13, der für das Verfahren die Anwendung der §§ 26 bis 61 des Gewerbegerichtsgesetzes vorsieht. Wenn neben anderen Wünschen auch der Wunsch nach einer schnellen Erledigung der Klage maßgebend zur Begründung des Gesetzes war, dann ist es ein Unding, die Höhe der berufungslosen Klageforderung auf 100 ℳ (§ 51 des Gewerbegerichtsgesetzes) festzusetzen. Im Gewerbe ist eine 14tägige Kündigung gesetzlicher Gebrauch, im kaufmännischen Berufe mindestens eine 6wöchige. Bei Gehaltsstreitigkeiten wird daher auch bei Gehülfen mit geringem Gehalt diese 100-ℳ-Grenze oft überschritten werden. Man wird Berufung einlegen und an Stelle der leichten, schnellen und billigen Rechtsprechung hat man dann die Berufung an das Landgericht mit Anwaltszwang usw., was weder billig noch gerade schnell ist. Richten im Schiedsgericht die sachverständigen Laien mit, so entfällt diese Mitwirkung beim Landgericht und der rein juristische Standpunkt kommt zur Geltung. Es muß daher die Minimalgrenze mindestens auf 300 ℳ erhöht werden. Daß das Urteil vorläufig vollstreckbar gemacht werden kann, nimmt ihm nichts von seiner Gefährlichkeit, im Gegenteil, es ist für einen Handlungsgehülfen viel schwerer, später auf Grund des Urteils der Berufungsinstanz das Geld wieder herauszugeben, als es gar nicht erst einzunehmen.

Hier kommen wir gleich noch auf einen zweiten Punkt, in dem der Entwurf seinem Zwecke nicht entspricht. Die Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts brauchen, wie beim Gewerbegericht, keine Juristen zu sein, und ferner sollen die Vorsitzenden der Gewerbegerichte in der Regel die Vorsitzenden der Kaufmannsgerichte sein. Es ist s. Z. von beteiligter Seite darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Fragen des hier in Betracht kommenden kaufmännischen Rechtes schwierig sind und daß eine Vermengung des Gewerberechtes mit dem kaufmännischen, wie auch die Begründung besagt, nicht ausgeschlossen ist. Sollte diese Vermengung — und diese Gefahr liegt nahe — bei einem juristischen oder nicht juristischen Vorsitzenden doch vorkommen, so ist das ganze kaufmännische Schiedsgericht zwecklos. Immerhin mag die Vermengung bei einem Juristen seltener als bei einem Nichtjuristen sein, und deshalb ging die Forderung eines großen Teiles der Gehülfen dahin, daß der Vorsitzende vor allem ein Jurist sein müsse. Wie sehr diese Forderung begründet ist, das zeigt der Entwurf. Wenn in erster Instanz lauter Laien urteilen, so ist bei einer Berufung, die bei einem Grenzbetrag von 100 ℳ immer wahrscheinlich ist, anzunehmen, daß das Berufungsgericht, also das Landgericht und hier vielleicht die nur mit Prinzipalen als Laienelement besetzte Kammer für Handelssachen, öfters anders als das reine Laiengericht entscheiden wird. Es sind also drei Hauptpunkte, die, abgesehen von einigen Nebenpunkten, den Gesetzentwurf als nicht zeitgemäß erscheinen lassen. Zuerst die Scheidung der Gehülfen in drei Klassen und damit die geringe Zahl der dem Gericht Unterstellten, die zu niedrig bemessene Berufungssumme und die Bestallung des Gewerbegerichtsvorsitzenden, der oft genug kein Jurist ist, mit dem Amte des Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts. Wären die Kaufmannsgerichte dem Amtsgerichte angegliedert, so fiele ein wesentliches Bedenken weg. In dieser Beziehung traf der Antrag Bassermann das Richtige, und es ist zu wünschen, daß der Bundesrat oder der Reichstag wesentliche Korrekturen an dem Entwurfe vornimmt.

Deutsches Reich.

f. **Berlin**, 16. Januar. (Der Posener Schloßbau im Lichte Fridericianischer Ueberlieferung.) Wie weit der Posener Schloßplan sich von altpreußischer Art entfernt, erkennt man besonders dann, wenn man an ihn den Maßstab Fridericianischer Ueberlieferung anlegt. Man darf dies deshalb aus guten Gründen tun, weil Friedrich der Große zwar nicht Posen, aber doch Westpreußen und den Netzedistrikt erworben hat und weil seine Arbeit an der Hebung der ganz heruntergekommenen neuen Provinz zu seinen höchsten Ruhmestiteln gehört. Nach einer Unterkunft in den ehemals polnischen Landesteilen hat auch Friedrich der Große sich umgesehen. Wie diese Unterkunft beschaffen war, darüber berichtet R. Koser in seiner Biographie des großen Königs in folgenden Sätzen „Jahr für Jahr kam er (Friedrich) . . . zum Besuche seiner „Halbwilden“ wieder, regelmäßig im Juni. Im Dorfe Mokrau, in dessen Nachbarschaft die Truppenmusterung stattfand, zwischen Marienwerder und Graudenz, ließ er sich für seine Unterkunft den schlichten Fachwerkbau unter einem Strohdache herrichten, der nun bis 1785 die klassische Stätte seiner westpreußischen Regententätigkeit blieb.“ — Der alte Fritz hat mit national-polnischer Widerspänstigkeit, wie Koser im einzelnen nachweist, nicht zu kämpfen gehabt. Es sind daher nur Vermutungen darüber möglich, was er getan haben würde, wenn er einer polnischen Agitation hätte begegnen müssen. Daß er eine solche durch die Errichtung eines symbolischen Prunkbaues bekämpft haben sollte, erscheint nichtsdestoweniger. Dazu war Friedrich der Große eines Teiles nicht Mystiker genug. Und andern Teiles kannte er im heiligen römischen Reiche deutscher Nation fürstliche Zeitgenossen, die trotz der glänzendsten Schloßbauten die Verachtung und den Fluch ihrer Völker auf sich geladen hatten.

-r- **Berlin**, 16. Januar. (Die nächsten Wahlen in Hannover und der Bund der Landwirte.) Das welfische Hauptorgan in Hannover glaubt aus gelegentlichen Aeußerungen hannoverscher nationalliberaler Organe schließen zu können, daß die nationalliberale Partei der Provinz Hannover mit großen Sorgen dem im Juni stattfindenden allgemeinen Wahlen entgegensehe. Nun, vor den Welfen an sich hat die nationalliberale Partei keine Furcht und braucht sie auch nicht zu haben. Gefährlich ist nur eine Zersplitterung der deutschgesinnten bürgerlichen Parteien, weil davon nur die beiden reichsfeindlichen Parteien Hannovers, nämlich die Welfen und die Sozialdemokratie, Nutzen haben können. Der Bund der Landwirte schickt sich an, für diese Zersplitterung Sorge zu tragen. So stellt er dem derzeitigen nationalliberalen Abgeordneten für Hameln einen eigenen Kandidaten entgegen. Damit schafft er die Möglichkeit, daß die Wahl in Hameln diesmal dasselbe Resultat ergibt, wie bei den letzten allgemeinen Wahlen in dem benachbarten Wahlkreise Hildesheim, wo wohl auch diesmal wieder der Bund für die Zersplitterung der deutschen Stimmen Sorge tragen wird. In Hildesheim nämlich erhielt bei den letzten allgemeinen Wahlen der welfische Kandidat noch nicht ein Drittel der abgegebenen Stimmen, gewann aber trotzdem das Mandat — dank der Taktik des Bundes der Landwirte. Die Aufstellung eines eigenen bündlerischen Kandidaten hatte es nämlich zu Wege gebracht, daß weder der nationalliberale, noch der bündlerische Bewerber in die Stichwahl kam, sondern daß die Entscheidung zwischen dem Welfen und dem Sozialdemokraten auszufechten war. Um nun nicht einen Sozialdemokraten in den Reichstag gelangen zu lassen, mußten sich die deutschgesinnten Wähler dazu verstehen, den Welfen zum Siege zu verhelfen. Ein herrliches Resultat in einem Wahlkreise, wo die deutschgesinnten Wähler zusammengenommen dem Welfen um über 3000 Stimmen überlegen waren! In Hameln kann es diesmal ganz ähnlich kommen. Allerdings hatte bei den letzten allgemeinen Wahlen der nationalliberale Kandidat vor dem welfischen einen Vorsprung von nahezu 2000 Stimmen, so daß er und nicht der Welfe in die Stichwahl mit dem Sozialdemokraten gelangte. Man muß aber berücksichtigen, daß die Welfen in diesem Wahlkreise noch nie eine so geringe Stimmenzahl erhalten haben, wie bei den Wahlen von 1898. Wenn sie sich zusammennehmen, so können sie wohl wieder ähnliche Stimmenziffern aufbringen, wie bei den Wahlen von 1877 und 1878, und dann würden infolge der durch den Bund der Landwirte bewirkten Spaltung der nationalen Stimmen ebenso wie in Hildesheim die Welfen mit der Sozialdemokratie in die Stichwahl kommen und die nationalen Wähler hätten nachher wieder das Vergnügen, für einen welfischen Kandidaten stimmen zu müssen. Wenn eine große Organisation, wie der Bund der Landwirte, bei den Reichstagswahlen ihre Macht zum Ausdruck bringen will, so ist dies natürlich ihr ureigenes Recht. Wir meinen aber, daß der Bund, sofern er eine nationale Partei sein will, die Bezirke mit seiner Agitation verschonen sollte, in denen der Kampf zwischen den deutschgesinnten und den antideutschen Elementen durchzufechten ist, also die Provinz Posen, den Regierungsbezirk Marienwerder, die Provinz Hannover, Nord-Schleswig und Elsaß-Lothringen. Das übrige Gebiet Deutschlands ist wahrhaftig noch groß genug für die Betätigung und den eventuellen Erfolg der bündlerischen Agitation. In den erwähnten Gebieten aber haben diejenigen Parteien, die von Anbeginn an Vorkämpfer deutscher Gesinnung in diesen Gebieten gewesen sind, ein wohlerworbenes Recht, es auch zu bleiben, und wenigstens von solchen Parteien, die offiziell den Anspruch auf nationale Gesinnung erheben, nicht gestört zu werden. Von den 19 hannoverschen Wahlkreisen hat der Bund der Landwirte bei den letzten allgemeinen Wahlen im ganzen zwei für sich erworben, und auch diese nur mit Ach und Krach. Ein so bescheidener Erfolg verlohnt es wohl kaum, den Sieg der nationalen Elemente in einer ganzen Provinz in Frage zu stellen.

⊙ **Berlin**, 16. Januar. (Telegramm.) Der **Kaiser** und die **Kaiserin** haben nach der gestrigen Militärcour noch im Pfeilersaale des königl. Schlosses bei sich den Generalobersten v. Hahnke, General v. Plessen, General v. Kessel, den Vize-Admiral Freiherrn v. Senden-Bibran, Generalarzt Dr. v. Leuthold. Heute morgen um 9 Uhr empfingen der Kaiser und die Kaiserin den Prinzen und die Prinzessin Max von Baden unmittelbar nach deren Ankunft. Von 10 Uhr ab machten der Kaiser und die Kaiserin mit dem hier eingetroffenen Prinzen Adalbert einen Spaziergang im Tiergarten. Der Kaiser hatte demnächst eine Besprechung im Auswärtigen Amt mit dem Staatssekretär Freiherrn von Richthofen. Zur Frühstückstafel waren die hier anwesenden badischen Herrschaften geladen. Zur Abendtafel sind außer den Prinzen Eitel Friedrich und Adalbert und dem Prinzen und der Prinzessin Max von Baden geladen Prinz und Prinzessin Heinrich, Herzog Friedrich Ferdinand zu Schleswig-Holstein und Prinzessin Friedrich Karl von Hessen, welche Herrschaften im Laufe des Nachmittags hier eintreffen oder noch eintreffen. Nachmittags um 2 Uhr 30 Min. fand eine Parole der für morgen bevorstehenden Investiturfeierlichkeit statt.

⊙ **Kiel**, 16. Januar. (Telegramm.) Prinz Heinrich hat sich heute früh zur Teilnahme an den Hoffestlichkeiten nach Berlin begeben.

d. **Gera**, 16. Januar. Der aufsichtführende Arzt der Textilkrankenkasse, bei der bekanntlich die Aerzte streiken, Oberstabsarzt Dr. Hampe, der zur Zeit hier Regimentsarzt der 96er ist, hat seinen Austritt aus dem Aerzteverein erklärt; er behält aber die Oberaufsicht über die Kasse bei. Hiernach scheint das Gerücht, daß die Militärbehörden gegen diejenigen streikenden Aerzte, die in einem Militärverhältnisse stehen, einzuschreiten gedächten, richtig zu sein.

A. **Krotoschin**, 15. Januar. Die hiesigen polnischen Volksschullehrer, soweit sie Mitglieder der Krotoschiner polnischen Volksbank waren, traten dieser Tage aus derselben aus, und zwar infolge eines Schreibens, das sie vom Krotoschiner Kreisschulinspektor erhalten hatten. Dasselbe lautet nach polnischen Blättern: Der Herr Landrat teilt mir mit, daß Sie Mitglied der hiesigen Volksbank sind. Nach einer Verfügung der königlichen Regierung vom Jahre 1887 gehören polnische Darlehnsgenossenschaften zu den antideutschen Vereinen. Sie wollen daher schleunigst ihren Austritt aus der Genossenschaft bewerkstelligen, sich ihrer Verbindlichkeiten entledigen und mir schnellstens hierüber Bericht erstatten.

* **Würzburg**, 15. Januar. Einen wichtigen Erlaß in Sachen der Reformbewegung hat der Würzburger Bischof Dr. v. Schlör an den Klerus der Diözese gerichtet. Er lautet:

„In ihrem gemeinsamen Hirtenbriefe vom Mai 1902 haben die Bischöfe Bayerns es schmerzlich beklagt, daß „nicht eine unsere Gegner, nein, unsere Freunde, Katholiken, ja, selbst Priester es sind, die da rütteln an dem Fundament unserer Einheit, an dem Gehorsam, der den Klerus in der Kirche so innig mit dem Episkopate verbindet und ihn hierdurch unüberwindlich macht“, und ernste und eindringliche Mahnworte an den hochw. Klerus gerichtet. Diese Mahnworte haben, wie ich es nicht anders erwartet hatte, bei weitaus dem größten Teile des hochw. Klerus der Diözese Würzburg die rückhaltloseste Zustimmung und die gewissenhafteste Beachtung gefunden. Leider muß ich aber auch die Wahrnehmung machen, daß manche, namentlich jüngere Kleriker der Diözese, ungeachtet der bischöflichen Warnung, an Versammlungen, Vereinen teilnehmen, Zeitungen und Zeitschriften unterstützen, welche im Gegensatz zu den im Hirtenbriefe bezeichneten Grundsätzen stehen. Ich sehe mich daher genötigt, diese hochw. Herren unter dem kanonischen Gehorsam aufzufordern, ihr Verhalten nach den im Hirtenbriefe bezeichneten Grundsätzen zu ändern und geschlossen Bestrebungen entgegenzutreten, die dem Geiste der Kirche nicht entsprechen und zum Unheile führen müssen.“

* **Aus Bayern.** Zum Rücktritt des Grafen v. Preysing veröffentlicht die „Allgem. Ztg.“ folgende Zuschrift „eines Wissenden“: „Graf Konrad v. Preysing, einer der wertvollsten Anhänger des Zentrums in Bayern, hat beschlossen, sich vom politischen Leben vollständig zurückzuziehen. Die Gründe zu diesem Schritte sind in den Kreisen, denen Graf Preysing angehört, nicht unbekannt. Der Graf hat auch gar kein Hehl aus den Motiven gemacht und offen erklärt, daß die Ausschreitungen einiger „Größen“ der Partei, vor allem aber das Verhalten der klerikalen Presse, ihn veranlaßt haben, sich zurückzuziehen. Graf Preysing ist ein sehr tätiges Mitglied der Zentrumspartei gewesen und hat seinerzeit große pekuniäre Opfer für die Zentrumspresse gebracht. Der Transaktion mit der Manzgesellschaft und dem „Ankauf“ des „Bayerischen Kuriers“ stand er allerdings völlig fremd gegenüber. Das Verhalten der Zentrumsblätter läßt sich eben nicht in Einklang bringen, namentlich mit den Gesinnungen des katholischen bayerischen Adels, der sich seiner Gesinnung der Königsfamilie gegenüber bewußt ist und dem gewiß die Worte, die auf dem Kobel bei Augsburg und bei andern Gelegenheiten fielen, noch in den Ohren klingen, wenn man sie auch straffrei befunden hat. Auch die bayerischen Bischöfe haben mit der Zentrumspresse nichts gemein, wenn sie es auch verschmähen, ihren Einfluß geltend zu machen. Sie begnügen sich zumeist mit der oft wiederholten Versicherung ihrer Anhänglichkeit an Thron und Altar. Wer in die Verhältnisse hineinzublicken Gelegenheit hat, wird, wenn diese Zurückhaltung auch sehr beklagenswert ist, manches begreifen. Noch beklagenswerter aber sind die einsamen Landpfarrer, die daraufhin kontrolliert werden, daß sie auf die Hetzereien der klerikalen Presse als auf die einzige ihnen zu Gebote stehende politische Lektüre angewiesen bleiben und nicht einmal wissen, von wem diese Hetzereien alle ausgehen und wohin sie zielen. Würden sie die Korrespondenzen ihrer Zeitung kennen und deren Motive dazu, sie würden oft staunen über das, was manche sich unter Christentum und Gewissen vorstellen, und manchen „scharfen“ Artikeln einen andern Wert beilegen. Vielleicht sehen sie jetzt durch den Rücktritt des Grafen Preysing etwas heller.“ — Es mag noch hinzugefügt werden, daß Graf v. Preysing in vielen Kreisen und aus gewichtigen Gründen für den künftigen Premierminister unter dem Thronfolger gilt.

⊙ **Stuttgart**, 16. Januar. (Telegramm.) Der „Staatsanzeiger“ veröffentlicht den Etatsentwurf für 1903 bis 1905. Derselbe zeigt ein weniger günstiges Bild,